

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/10/27 97/10/0074

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1997

#### Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Vorarlberg L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg 24/01 Strafgesetzbuch 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs1 litc; SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs3; StGB §33 Z2; VStG §11; VStG §12 Abs1;

### Rechtssatz

Das Doppelverwertungsverbot hindert die Beh nicht daran, bei der nach § 12 Abs 1 zweiter Satz VStG vorzunehmenden Beurteilung auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß die Beschuldigte weitere nicht getilgte einschlägige Vorstrafen (hier: Freiheitsstrafen in der Dauer von 14 und zweimal je 18 Tagen) nicht von der Begehung der Verwaltungsübertretung abhalten konnten. Dabei handelt es sich im Verhältnis zu den in der Beurteilung nach § 18 Abs 3 Vlbg SittenPolG zugrundegelegten Vorstrafen nicht um "denselben Umstand" (Hinweis E 27.11.1995, 95/10/0136, 0137; E 15.9.1997, 97/10/0102).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997100074.X05

Im RIS seit

11.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at